

**3. Änderung
der Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Wasserversorgung
der Gemeinde Hamwarde
(Beitrags- und Gebührensatzung -TW-)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, Seite 6), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBL. 2019, Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamwarde vom 16.06.2020 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird am Ende um folgende zwei Sätze ergänzt:

Grundlage der Gebührenberechnung sind die Netto-Beträge; der Ausweis der Gebührensätze incl. USt ist deklaratorisch.

Die Gemeinde gibt die aktuell geltenden USt-Sätze auf ihrer Homepage im Internet bekannt.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Nenndurchflussmenge von

bis 2,5 QN	84,60 € / Jahr zzgl. USt (bei einem Umsatzsteuersatz von 5%: 88,83 € / Jahr incl. USt bei einem Umsatzsteuersatz von 7%: 90,52 € / Jahr incl. USt)
------------	--

bis 6,0 QN	126,90 € / Jahr zzgl. USt (bei einem Umsatzsteuersatz von 5%: 133,25 € / Jahr incl. USt bei einem Umsatzsteuersatz von 7%: 135,78 € / Jahr incl. USt)
------------	---

§ 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie beträgt 1,06 € je cbm zzgl. USt

(bei einem Umsatzsteuersatz von 5%: 1,11 € je cbm incl. USt; bei einem Umsatzsteuersatz von 7%: 1,13 € je cbm incl. USt).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hamwarde, den

Gemeinde Hamwarde
Der Bürgermeister

.....